# A N S T E L L U N G S V E R F Ü G U N G

Sehr geehrte / geehrter

Wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass Sie wie folgt angestellt werden:

## Anstellungsform: Öffentlich-rechtlich (befristet) nach den Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

**Funktion:** Fachreferentin bzw. Fachreferent

**Arbeitsort:**

**Eintrittsdatum:**

**Anstellungsdauer:** Die Anstellung endet ohne vorzeitige Kündigung auf
den

**Beschäftigungsgrad:** Anzahl Lektionen:

**Entschädigung und Gehalt: (Art. 9d Abs. 1 LADV):**

* *Fachreferentinnen und Fachreferenten, die weniger als 320 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, werden in der Regel im Einzellektionenansatz entschädigt.*
* *Bei Fachreferentinnen und Fachreferenten an Berufsfachschulen, welche das Gehalt in der Anstellungsverfügung festlegen , ist hier der Lektionenansatz festzuhalten****.***
* *Bei Fachreferentinnen und Fachreferenten an Volksschulen, Gymnasien und Berufsfachschulen, welche das Gehalt nicht in der Anstellungsverfügung festlegen, legt die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste (APD) der Bildungs- und Kulturdirektion den Ansatz gemäss Anhang 1 LADV fest.*
* *Im Einzellektionenansatz sind folgende Leistungen bereits enthalten:*
* *Ferien- und Feiertagsentschädigung*
* *13. Monatsgehalt*
* *Es besteht zusätzlich Anspruch auf:*
* *Familienzulagen*
* *Es besteht kein Anspruch auf:*
* *Betreuungszulage*
* *Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft*
* *Gehaltsausrichtung während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes*
* *Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall*

**Besonderes:**

*[Weitere Regelungen bezüglich Auflagen / Klasse / Schulstufe / Nebenbeschäftigung / Ausübung öffentlicher Ämter / Amtsgeheimnis usw.]*

Für die neue Aufgabe wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Befriedigung.

**ORT, DATUM: DIE ANSTELLUNGSBEHÖRDE:**

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Zustellung schriftlich und begründet bei der Bildungs- und Kulturdirektion, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Beschwerde geführt werden.

**Gesetzliche Grundlagen (**zur Kenntnisnahme**):**

Probezeit (Art. 9c LADV[[1]](#footnote-1)):

Keine

## Fristen zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses (Art. 9e LADV):

* Im ersten Monat können Anstellungsverhältnisse auf den nächsten Tag durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst werden.
* Ab dem zweiten Monat beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage.
* Ab dem sechsten Monat beträgt sie einen Monat auf das Ende eines Monats.

Unfallversicherung:

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist die Lehrkraft gegen Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten obligatorisch versichert. Nichtberufsunfälle sind versichert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 und mehr Stunden. Aufgrund der besonderen Umstände im Lehrerberuf entsprechen diese 8 Stunden 4 Lektionen pro Woche. Darüber hinaus besteht eine Zusatzversicherung, welche im Todes- und Invaliditätsfall Kapitalleistungen vorsieht.

Berufliche Vorsorge:

Untersteht die Lehrkraft der obligatorischen beruflichen Vorsorge, hat sie der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) bzw. derjenigen Kasse, welcher die Schule angeschlossen ist, beizutreten.

Personalrechtliche Grundlagen; Rechte und Pflichten:

Die Rechte und Pflichten aus dem Anstellungsverhältnis richten sich nach den geltenden Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung. Wo dieser keine Regelung entnommen werden kann, findet die Personalgesetzgebung des Kantons Anwendung. Findet sich auch dort keine Regelung, so wird das Obligationenrecht analog hinzugezogen.

1. Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) [↑](#footnote-ref-1)